

## 1653 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVIII. GP

Nachdruck vom 14. 4. 1994

### Regierungsvorlage

**Bundesgesetz, mit dem das Verwaltungsvollstreckungsgesetz 1991 geändert wird**

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Verwaltungsvollstreckungsgesetz 1991 — VVG, BGBl. Nr. 53, wird wie folgt geändert:

1. § 7 wird folgender zweiter Satz angefügt:

„Im Fall der Festnahme ist der Festgenommene ehestens, womöglich bei seiner Festnahme, in einer ihm verständlichen Sprache über die Gründe seiner Festnahme zu unterrichten. Für diese Festnahme gilt weiters § 36 Abs. 2 und 3 VStG.“

2. § 13 Abs. 1 lautet:

„§ 13. (1) § 7 zweiter Satz in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. .../199. tritt mit 1. Oktober 1994 in Kraft.“

**VORBLATT****Problem:**

Auf Grund des VVG können Festnahmen erfolgen, ohne daß für diese Festnahmen die Vorschriften über die Rechte des Festgenommenen gelten, wengleich Art. 4 Abs. 6 und 7 des Bundesverfassungsgesetzes über den Schutz der persönlichen Freiheit, BGBl. Nr. 684/1988, unmittelbar anwendbar ist.

**Ziel:**

Herstellung einer Rechtslage, die auch im VVG ausdrücklich die im Bundesverfassungsgesetz über den Schutz der persönlichen Freiheit, BGBl. Nr. 684/1988, verankerten Rechte eines Festgenommenen normiert.

**Lösung:**

Verweis auf § 36 VStG in § 7 VVG.

**Alternativen:**

Beibehaltung der bisherigen Rechtslage (unmittelbare Anwendung der Verfassungsbestimmungen); Formulierung eigener Rechte bzw. einer eigenen, allenfalls von § 36 Abs. 3 VStG abweichenden Voraussetzung für die Benachrichtigung von Angehörigen bei Festnahmen nach VVG.

**Kosten:**

Kein zusätzlicher Verwaltungsaufwand.

**EG-Konformität:**

Kein Widerspruch zu einer EG-Vorschrift.

## Erläuterungen

### Allgemeiner Teil

Für Festnahmen nach dem VVG gelten derzeit nicht die sich aus § 36 VStG ergebenden Rechte; Art. 4 Abs. 6 und 7 des Bundesverfassungsgesetzes über den Schutz der persönlichen Freiheit, BGBl. Nr. 684/1988, sind bei Festnahmen nach VVG derzeit unmittelbar anzuwenden. Es soll daher zur Klarstellung auch einfachgesetzlich vorgesehen werden, daß die entsprechenden Vorschriften auch für Festnahmen nach dem VVG gelten.

Die Kompetenz des Bundes zur Erlassung der vorgeschlagenen Regelungen ergibt sich aus Art. 11 Abs. 2 B-VG.

### Besonderer Teil

#### Zu Z 1 (§ 7):

Gemäß § 36 Abs. 3 VStG hat jeder (nach dem Verwaltungsstrafgesetz 1991) Festgenommene das Recht, ohne unnötigen Aufschub einen Angehörigen oder eine sonstige Person seines Vertrauens und einen Rechtsbeistand zu verständigen. Neben Festnahmen nach dem Verwaltungsstrafgesetz 1991 erfolgen auch Festnahmen in Vollstreckung

von Bescheiden, etwa in Vollstreckung eines Schubhaftbescheides. Für derartige Festnahmen, die sich als Anwendung unmittelbaren Zwanges im Sinne des § 7 VVG darstellen, gilt § 36 Abs. 3 VStG, der auf die Festnahme gemäß § 35 VStG abstellt, nicht unmittelbar. Damit sind die in Art. 4 Abs. 6 und 7 des Bundesverfassungsgesetzes über den Schutz der persönlichen Freiheit, BGBl. Nr. 684/1988, verankerten Rechte derzeit durch unmittelbare Anwendung des Art. 4 Abs. 6 und 7 leg. cit. einzuräumen. Es erscheint daher zweckmäßig, die den Festgenommenen gemäß § 36 Abs. 3 VStG eingeräumten Rechte auch jenen Personen einzuräumen, die im Zuge der Vollstreckung eines Bescheides festgenommen werden.

In gleicher Weise sollen die sich aus § 36 Abs. 1 und 2 VStG ergebenden Garantien für Festnahmen nach dem VVG für anwendbar erklärt werden.

#### Zu Z 2 (§ 13 Abs. 1):

Die Bestimmung enthält — entsprechend Richtlinie 41 der Legistischen Richtlinien 1990 — die Inkrafttretensregelung.

## Textgegenüberstellung

### Verwaltungsvollstreckungsgesetz 1991

Geltende Fassung:

§ 13 Abs. 1

§ 13. (1) *Gegenstandslos (Art. IV der Kundmachung).*

Vorgeschlagene Fassung:

§ 7 zweiter Satz

„Im Fall der Festnahme ist der Festgenommene ehestens, womöglich bei seiner Festnahme, in einer ihm verständlichen Sprache über die Gründe seiner Festnahme zu unterrichten. Für diese Festnahme gilt weiters § 36 Abs. 2 und 3 VStG.“

§ 13 Abs. 1

„(1) § 7 zweiter Satz in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. .../199. tritt mit 1. Oktober 1994 in Kraft.“